Beiträge zur Frage

der

autorrechtlichen Beurteilung und Behandlung

der

Übersetzungen.

Inaugural-Dissertation

behufs

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Juristen-Fakultät

der

K. B. Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen

vorgelegt von

Ludwig Schmitt,

Rechtspraktikant aus Schwabmünchen.

MÜNCHEN.

K. Hof- u. Universitäts-Buchdruckerei von Dr. C. Wolf & Sohn.

1896.

Beiträge zur Frage

der

autorrechtlichen Beurteilung und Behandlung

der

Übersetzungen.

Inaugural-Dissertation

behufs

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Juristen-Fakultät

der

K. B. Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen

vorgelegt von

Ludwig Schmitt,

Rechtspraktikant aus Schwabmünchen.

MÜNCHEN.

K. Hof- u. Universitäts-Buchdruckerei von Dr. C. Wolf & Sohn.

1896.

Seinen lieben Eltern

in Dankbarkeit gewidmet

vom Verfasser.

Inhaltsübersicht.

Seite

§ 1. Einleitung. Die zu behandelnden Fragen 7

§ 2. I. Die Übersetzung als Nachdruck 9

§ 3. II. Die rechtspolitischen Erwägungen bei Normierung des Übersetzungsrechtes in den Gesetzen und internationalen Verträgen. Gleichstellung von Originalwerk und Übersetzung 21

§ 1.

Einleitung. Die zu behandelnden Fragen.

Die Entstehung des Rechtsschutzes litterarischer Erzeugnisse fällt in eine verhältnismässig späte Zeit. Zwar wurden schon im Altertum Klagen laut über missbräuchliche Benützung und Ausbeutung von Schriftwerken, so z. B., wenn Hermodoros Plato's Vorträge nachschrieb und verkaufte oder Atticus ein Manuskript Cicero's dem Balbus zur Abschrift überliess[1]). Mochte indessen ein solches Vorgehen auch vielfach den Interessen der Autoren, insbesondere nach ihrer persönlichen Richtung hin, zuwiderlaufen, so hat sich die Gesetzgebung doch erst von dem Momente an zu einem allmählichen Eingreifen veranlasst gesehen, als die Erfindung der Buchdruckerkunst es ermöglichte, aus der mechanischen Vervielfältigung von Schriftwerken eine bedeutendere wirtschaftliche Nutzung zu ziehen und das Risiko des Verlages eine Zurückdrängung des Nachdruckes gebieterisch forderte.

Die ausschliessliche Befugnis der „mechanischen Vervielfältigung" bildet den Hauptinhalt des den litterarischen Autoren an ihren Werken eingeräumten Rechtes. Neben dieselbe treten in den Gesetzgebungen über Urheberrecht zumeist noch Befugnisse der Autoren, die sich nicht unter sie subsumieren lassen. Das ausschliessliche Recht der mechanischen Vervielfältigung erleidet indessen auch nach mannigfachen Richtungen und hinsichtlich mancher an sich

[1]) Vgl. Kohler, Autorrecht, in Iherings Jahrbüchern für Dogmatik Bd. 18 S. 455.

unter seinen Begriff fallender Handlungen Ausnahmen und Einschränkungen. Insoweit solche nicht bestehen, ist jede „mechanische Vervielfältigung“ eines Schriftwerkes — das Hinzukommen der weiteren in den Gesetzen vorgeschriebenen Erfordernisse, z. B. Absicht der Verbreitung, natürlich vorausgesetzt — verbotener „Nachdruck“.

Es können bei diesem Systeme in Einzelfällen bei Prüfung der Frage, ob eine auf ein Schriftwerk sich beziehende Handlung die Requisite des Nachdrucksbegriffes erschöpft, sich Zweifel ergeben. Dieselben werden vielfach verursacht durch die Verschiedenheit der Auslegung, die das Wort „mechanisch“ erfährt, und durch die Meinungsverschiedenheit über das Wesen und die Identitätsmerkmale der Schriftwerke.

Praktische Bedeutung erlangen diese letzteren Fragen hauptsächlich bei der Übersetzung von Schriftwerken. Liegt in der Vervielfältigung der Übersetzung eines Schriftwerkes mittels des Druckes eine verbotene mechanische Vervielfältigung des Schriftwerkes oder nicht?

Diese Frage soll im nachstehenden zunächst einer Erörterung unterzogen werden. Nach Gewinnung des Resultates, dass sie im Sinne der ersteren Alternative zu beantworten ist, ergibt sich im Anschlusse die weitere Frage, ob nicht gerade bezüglich der Übersetzung für den Gesetzgeber Anlass zu ausdrücklichen Einschränkungen des generellen Nachdrucksverbotes gegeben ist oder ob Original und Übersetzung de lege ferenda in jeder Beziehung gleichzustellen seien.

Auch hierüber wird gehandelt und sollen hiebei die verschiedenen Gesichtspunkte, welche, in der Autorrechtslitteratur zerstreut, geltend gemacht wurden, einer Besprechung unterzogen werden. Dagegen fällt es über den Zweck und Rahmen dieser Abhandlung hinaus, die gesetzlichen Bestimmungen über die Materie des Übersetzungsrechtes de lege lata zu analysieren, was angesichts der zahlreichen Lehr-

bücher und Kommentare, die über das Urheberrecht existieren, nur zu Wiederholungen führen würde.

§ 2.

I. Die Übersetzung als Nachdruck.

Zu der ersten der angeregten Fragen musste in Deutschland seit dem Entstehen bundes- und partikularrechtlicher Schutzbestimmungen für die Autoren Stellung genommen werden; denn die Bundesbeschlüsse und die meisten Partikulargesetze der ersteren Zeit begnügten sich mit dem einfachen Verbot der mechanischen Vervielfältigung von Schriftwerken, ohne ausdrückliche Normen hinsichtlich der Übersetzungen festzustellen. Man war daher genötigt, die Frage, ob Übersetzungen vom Nachdrucksverbote getroffen werden, nach allgemeinen Gesichtspunkten und nach dem Geiste der Gesetze zu entscheiden.

Die fast ausnahmslos vertretene Meinung der älteren Doktrin war die, dass die Übersetzung keine mechanische Vervielfältigung des Autorwerkes enthalte und daher jedermann freistehe.

Am deutlichsten bringt diese Ansicht Jolly[2]) zum Ausdrucke. Derselbe führt aus, Übersetzungen fremder Werke seien immer selbständige Arbeiten und deshalb kein Nachdruck; man könne zwar in einer uneigentlichen, bildlichen Sprechweise die Arbeit des Übersetzers im Vergleiche mit der des ursprünglichen Verfassers eine mechanische nennen, d. h. eine solche, welche viel geringere geistige Fähigkeiten, unter Umständen überhaupt nur geistige Kräfte und Kenntnisse untergeordneter Art in Anspruch nehme. Der Übersetzer habe aber doch immer eine selbständige geistige Thätigkeit bewährt, wenn derselben vielleicht auch nur

[2]) Die Lehre vom Nachdruck nach den Beschlüssen des Deutschen Bundes, Heidelberg 1852 S. 152 f.

ein geringer, innerer Wert zukomme und das von ihm Geschaffene, der Ausdruck einer vorher schon vorhanden gewesenen geistigen Produktion in einer anderen Sprache, als in welcher jene ursprünglich ausgedrückt war, sei sein eigentümliches Werk nach denselben Rücksichten, nach welchen jene Produktion in ihrer ursprünglichen Gestalt das Werk ihres ersten Schöpfers sei. Demgemäss sei die Übersetzung ihrem Wesen nach ein neues selbständiges Werk, nicht bloss mechanisches Wiedergeben eines fremden Werkes und daher können Bestimmungen, welche Übersetzungen verbieten, nicht als Folgerungen aus dem Verbote der mechanischen Vervielfältigung gelten.

Dieser Ausführung, sowie der ähnlichen Beweisführung anderer älterer Autoren [3]) liegt eine Auffassung zu Grunde, welche das Wort „mechanisch" im figürlichen, übertragenen Sinne interpretiert.

Prüfen wir die qu. Bestimmung an der Hand der Regeln der grammatischen und logischen Interpretation, so ergibt sich für die Unrichtigkeit der erwähnten Auffassung folgendes:

Im eigentlichen Wortsinne bezieht sich das Wort „mechanisch" auf das technische Verfahren der Vervielfältigung, bei dem nach einmaliger Herstellung einer bleibenden Vorrichtung ohne Wiederholung des zu dieser Herstellung erforderlichen Prozesses die Anfertigung einer Mehrheit von Exemplaren des Schriftwerkes möglich ist und welche zugleich gestattet, auf einmal mindestens ein grösseres Stück des Schriftwerkes und nicht bloss einzelne Schriftzeichen zu

[3]) Vgl. insbesondere Friedländer, der einheimische und ausländische Rechtsschutz gegen Nachbildung, Leipzig 1857, S. 40 ff.; O. Wächter, Schutz der Autoren gegen Übersetzung, in der Deutschen Vierteljahrsschrift 1855; Derselbe, Verlagsrecht, Stuttgart 1857, S. 557 ff.; Schürmann, der Rechtsschutz gegen Übersetzungen in den internationalen Verträgen zum Schutze des litterarischen Urheberrechts. Leipzig, 1860, S. 3.

reproduzieren; hiezu gehören namentlich Buchdruck, Lithographie, Autographie, Hektographiee, Photographie u. s. w.

Dieser Sinn entspricht dem geschichtlichen Ausgangspunkt des Urheberrechtes, der oben bereits berührt wurde.

Man hat aber dem Worte auch eine Bedeutung unterstellt, die sich mit diesem Sinn nicht deckt und gesagt, es müsse sich um eine unselbständige, geistlose Art der Vervielfältigung handeln.

Eine solche Interpretation nimmt das Wort im übertragenen Sinne. Danach müsste auch das Abschreiben eines Schriftwerkes dem Nachdrucksverbote unterliegen[4]), das nur im figürlichen Sinne als mechanische Thätigkeit bezeichnet werden kann und nur dann nicht als Nachdruck erscheint, wenn eine Cumulierung beider Interpretationen stattfindet.

Es kann indessen nur die wörtliche Bedeutung massgebend sein.

Dafür spricht die Auslegungsregel, dass die Worte zunächst in wörtlicher Bedeutung zu verstehen sind und erst beim Vorliegen besonderer Gründe, welche auf einen weiter gehenden Willen des Gesetzgebers hinweisen, ihnen eine figürliche Bedeutung beigemessen werden kann.

Andeutungen in dieser Richtung sind kaum in einem Nachdrucksgesetze zu ermitteln, vielmehr weisen die aus der figürlichen Auffassung zu ziehenden Konsequenzen auf das gerade Gegenteil hin.

Auch der unbefugte Abdruck des Originals ist öfter ein solcher, bei dem eine geistige Thätigkeit konkurriert; so z. B. wenn ein Schriftwerk nach kritischer Sichtung und Verbesserung herausgegeben wird.

Wer aus einem schlecht instrumentierten Orchestersatz eine meisterhafte Klaviertransskription herstellt und in den Musikalienhandel bringt, verletzt unzweifelhaft das mechanische Vervielfältigungsrecht des Komponisten.

---

[4]) Diese Konsequenz zieht in der That Friedländer a. a. O.

Etwas Ähnliches wie die Übersetzung in eine fremde Sprache ist die Uebertragung eines Schriftwerkes in einen anderen Dialekt derselben Sprache, z. B. aus dem Schriftdeutschen in das Schwäbische. Niemand fällt es ein, in dieser Richtung eine Ausnahme vom Nachdruckverbote anzunehmen.

Ein beachtliches Argument bietet auch die Rückübersetzung, also derjenige Fall von Übersetzung, bei dem die Rückübertragung in die Sprache des Originals stattfindet. Die figürliche Auffassung hätte hier die Tragweite, dass trotzdem das Original in seinem wesentlichen Bestande wiedergegeben und dem Originale unmittelbar Konkurrenz gemacht wird, ein verbotener Nachdruck nicht gegeben, so einer Umgehung des Nachdruckverbotes Thür und Thor geöffnet und ein offensichtlich unlauteres Verfahren sanktioniert wäre.

Diese Erwägungen schliessen die Annahme aus, dass bei Präzisierung der verbotenen Vervielfältigungsarten dem Worte „mechanisch" eine andere Bedeutung als die wörtliche beigelegt werden wollte.[5])

Wenden wir uns nunmehr zu dem zweiten hier zu besprechenden Punkte.

Mit noch geringerer Berechtigung als über die Auslegung des Wortes „mechanisch" kann man darüber Zweifel hegen, ob in der mechanischen Vervielfältigung der Übersetzung eine mechanische Vervielfältigung des Werkes des Urhebers enthalten ist. Sind beide Ausgaben, die

---

[5]) So auch Klostermann, das geistige Eigentum an Schriften, Berlin 1867, S. 397; Derselbe, das Urheberrecht, Berlin 1876, S. 222; Eisenlohr, das litterarisch-artistische Eigentum, Schwerin 1855, S. 97.

Hinsichtlich des deutschen Reichsgesetzes, betr. das Urheberrecht an Schriftwerken, vom 11. Juni 1870, vgl. Dambach, die Gesetzgebung des norddeutsch. Bundes betr. das Urheberrecht, Berlin 1871, S. 41; Endemann, das Gesetz betr. das Urheberrecht u. s. w. Berlin 1871.

Entsch. des Reichsgerichts in Civilsachen, Bd. XXII S. 178.

Vgl. über die Frage auch Mandry, das Urheberrecht, ein Kommentar zum K. Bayer. Gesetze vom 28. Juni 1865, S. 50 ff.

Originalausgabe und die Übersetzung in diesem Sinne identisch, m. a. W. macht die äussere Form das Wesen des Werkes aus, so dass die Übersetzung nicht dieses Wesen wiedergibt?

Diese Frage wird verschieden beantwortet.

Ohne weiteres leuchtet ein, dass nicht die äusserste Form des Schriftwerkes, die buchhändlerische Ausstattung, entscheiden kann. Zu den Zeiten allerdings, wo man das Recht der Autoren ängstlich auf die engsten Grenzen einzudämmen geneigt war, konnte es vorkommen, dass man sich dahin verstieg, auch hier eine gewisse Gleichheit zu postulieren. So hat ein Urteil des Augsburger Magistrates vom 19. Juni 1835, bestätigt unterm 28. Oktober 1835 von der K. Bayer. Regierung des Oberdonaukreises — schon damals als monströs bezeichnet[6]) — auf die Gleichheit des Formates Gewicht gelegt. Der Buchhändler Schlosser in Augsburg hatte Theodor Körner's Werke in zwei Ausgaben erscheinen lassen, eine in einem Bändchen Quartformat, die andere in neun Bändchen Taschenformat. Die Nicolai'sche Buchhandlung in Berlin als rechtmässige Verlegerin klagte wegen Nachdrucks. Das Urteil erkannte Schlosser für nicht schuldig, hinsichtlich der zweiten Ausgabe namentlich auch aus dem Grunde, weil ein anderes Format gewählt worden sei. Danach dürfte also in Duodez nachgedruckt werden, was in Quart erschienen ist. Eine solche Auffassung, der man den Vorwurf des Tendenziösen nicht ersparen kann, entsprach weder den allgemeinen Regeln der Logik, noch dem besonderen Willen der positiven Gesetze.

Zu der Ansicht, dass die Sprachform entscheide, bekennen sich viele, namentlich ältere Schriftsteller.

Hören wir z. B., was Kramer[7]) unter Heranziehung

---

[6]) J. Hitzig, das K. Preuss. Gesetz vom 11. Juni 1837 zum Schutze des Eigentums an Werken der Wissenschaft u. s. w. Berlin 1838, S. 12 f.

[7]) Die Rechte der Schriftsteller und Verleger, Heidelberg, 1827.

sachenrechtlicher Analogien[8]) ausführt... Schwieriger scheint es nach Analogie des römischen Rechtes die Bestimmung des positiven Rechtes und des gesunden Rechtssinnes zu entschuldigen, dass der Übersetzer einer fremden Schrift voller Eigentümer der Übersetzung werde; denn bestimmte Gesetze sagen, dass das bisherige Eigentum in seinen Rechten fortbestehe, wo die durch fremde Thätigkeit erzeugte Gestalt zu dem alten Zustande zurückgeführt werden könne. Andere Gesetzesstellen verordnen, dass eine fremde Sache dann nicht durch fremden Fleiss ihrem bisherigen Herrn entzogen sein sollte, wenn derselbe die Sache an sich in ihrem Wesen unverändert gelassen und bloss die Gestalt umgeformt habe, z. B. dem rohen Erze eine Form gegeben, oder Wolle gefärbt habe. Wer hier von einem Eigentum an Gedanken ausgehe, müsse demzufolge dem Übersetzer jedes Recht absprechen. Aber auch sonst könne es scheinen, als ob sein Werk unter diese Grundsätze passe; denn seine Thätigkeit scheint sich einerseits nur auf die äussere Form der Schrift, auf die Wörter, zu beziehen, und anderseits könne man meinen, es lasse sich durch Rückübersetzung die vorige Schrift wieder herstellen. Allein kein Sachverständiger werde sich durch diesen Schein täuschen lassen. Wollte jemand diese Analogieen anwenden, so dürfte man ihm nur eine Übersetzung irgend einer Schrift vorlegen und ihn auffordern, aus ihr diese wieder herzustellen. Es könne ihm nie gelingen und zwar eben deshalb nicht, weil Übersetzen keine mechanische, sondern eine geistige Thätigkeit ist, weil sie nicht auf die äussere Form der Schrift, sondern auf die wahre Form einwirke, auf die Worte, durch welche sie aufhöre, Gedanke zu sein und eine bestimmte Rede werde, weil sie

[8]) Dass die Übertragung sachenrechtlicher Grundsätze auf das Urheberrecht auf dem Wege der Analogie ganz verfehlt ist, braucht hier nicht näher ausgeführt zu werden. Es genügt auf die Argumente hinzuweisen, die gegen die überwundene alte Theorie vom „geistigen Eigentume“ ins Feld geführt werden.

durch die Worte auch die Gedanken berühre und das ganze innerste Wesen der Schrift umfasse . . . . . Wer aus Vossens Ilias die homerische, aus Schlegel's Übersetzung den Shakespeare wieder herzustellen vermöge, der könne auch aus einem Kahne wieder Bretter und aus fertigem Tuche wieder Wolle machen und habe die Entscheidung des Paulus umgestossen, dass wenn eine Sache aufhöre zu sein, was sie war, so dass nur ihre Bestandteile bleiben, auch das bisherige Eigentum aufhöre . . . Nicht die Gedanken seien es, die im Eigentume stehen, sondern die Rede und ihre sichtliche Darstellung der Schrift.

Es kann jedoch das äussere Kleid des Schriftwerkes, die Sprachform hier nicht entscheiden; vielmehr müssen wir die Identität zweier Schriftwerke nach inneren Merkmalen feststellen. Wenn wir so operieren, erkennen wir, dass die Gedankenfolge einem Werke sein charakterisches Gepräge gibt. Damit soll nicht gesagt sein, dass hinsichtlich der einzelnen Gedanken als solcher ein Monopol des Autors bestehe. Niemand wird verlangen, dass seine Gedanken nicht auch von anderen benützt werden. Nur der concrete Complex der Gedanken in ihrer gegenseitigen Abhängigkeit und Bedingtheit macht das Wesen eines Werkes aus.

Daher kommt es auch, dass man nirgends den Übersetzer eines fremden Werkes hinsichtlich der Übersetzung als die Hauptperson ansieht. Wenn ein obscurer Übersetzer Ranke's Weltgeschichte oder Windscheid's Pandekten in einer fremden Sprache herausgibt, so hat er eben Ranke's Weltgeschichte oder Windscheid's Pandekten, nicht ein neues, anderes Werk herausgegeben.

Zwar geht hie und da der Übersetzer von der Ausdrucksweise des Originalautors ab; vielleicht auch an manchen Stellen von dessen Gedankengang. Allein solche Abweichungen können nicht bewirken, dass die Übersetzung als Ganzes zu einem neuen Werke sich gestaltet. Es bleibt auch

in der Übersetzung das Werk des Autors bestehen mit allen seinen Eigentümlichkeiten, ja selbst den Fehlern und Mängeln des Originals[9]).

Die bekämpfte Auffassung des Wesens der Schriftwerke fand als Gegner hauptsächlich Eisenlohr a. a. O. und Wächter[10]), dem entscheidendes Kriterum der Verkehrswert ist, nach welchem die Übersetzung regelmässig nichts wesentlich anderes ist, als das Original.

Von den Neueren wird die Sprachform selten mehr als entscheidend bezeichnet. Dahn[11]) allerdings ist Dissentient: „Konnte Hamlet russisch, konnten Kant's, Hegel's, Fichte's Werke portugiesisch gedacht werden," so fragt er, um zu beweisen, dass jedes Geistesproduct an die Sprache, in der es erschienen, wesentlich gebunden sei. Eine solche Frage würde sich bei den meisten Werken, namentlich exact-wissenschaftlichen nicht gut aufwerfen lassen; sie ist mehr vom Standpunkte des Dichters aus gestellt. Allerdings können in der Übersetzung nicht alle Empfindungen und Bilder des Originals wiedergegeben werden; allein dies kann so wenig eine Änderung bewirken, wie beim partiellen Nachdruck der Umstand, dass nicht alle Gedanken des Originales reproduziert sind. Die Übersetzung ist um so vollendeter, je treuer sie das Original wiedergibt.

Wenn nun auch in abstracto die Übersetzung als mechanische Vervielfältigung des Autorwerkes gelten muss, so lag es doch im Geist der früheren deutschen Gesetze, nur dasjenige Interesse zu schützen, das sich unmittelbar an das Original als Complex in bestimmter Form concret ge-

---

[9]) Vgl. Eisenlohr, a. a. O. S. 51: „Solche Art des Gebrauchs eines Werkes, der soweit geht, das Werk selbst zu ersetzen, ist nur dem Autor erlaubt."

[10]) Verlagsrecht S. 562.

[11]) Bausteine, 5. Reihe, 2. Schicht. Zum Urheberrecht, S. 94.

wordener Gedanken anknüpft[12]), und es ist, was die deutschen Verhältnisse anlangt, die unrichtig motivierte Auslegung jener Bestimmungen wenigstens dem Ergebnisse nach gerechtfertigt.

Anders war die Auffassung in Frankreich, wo früher keine ausdrückliche Stellungnahme der Gesetze zur Frage des Übersetzungsrechtes vorlag. Dort wurde in Rechtswissenschaft und Gerichtspraxis das Wesen der Schriftwerke in der Ideenfolge erblickt und daher die Übersetzung als vom ausschliesslichen Rechte des Autors mitumfasst erklärt. So spricht z. B. ein von Gastambide[13]) mitgeteiltes Erkenntnis des Pariser Zuchtpolizeigerichtes vom 23. März 1847 den Satz aus: Il est évident, que ce qui constitue l'ouvrage, ce sont les idées, l'ordre dans lequel elles sont présentées et leur developpement et non l'idiôme dans lequel elles sont écrites[14]).

Vielfach wird die Übersetzung nicht scharf genug unterschieden von der blossen Benützung und der erlaubten Bearbeitung, der Utilisation und Adaptation.

Bei diesen Arten wird ein Werk nicht in seinem Wesen als Complex aufeinanderfolgender Ideen wiedergegeben, sondern es werden nur die einzelnen Ideen verwertet oder das Sujet frei benutzt.

Allerdings kommt es vor, dass sich als Bearbeitung bezeichnet, was in Wirklichkeit Nachdruck ist, und es ist oft schwer, hier die richtige Grenze zu finden[15]). Auf diese näher

---

[12]) Hierüber Maudry, der Entwurf eines gemeinsamen deutschen Nachdrucksgesetzes, in der Münchener „Kritischen Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft" von Bekker u. Pözl, Bd. VII, 1865, S. 249.

[13]) Traité des contrefaçons S. 108.

[14]) Siehe ferner Blanc, traité de la contrefaçon, S. 176, und die Äusserungen der französischen Delegierten, namentlich die von Blanc auf dem Brüsseler Litterarkongress im Jahre 1858 (bei Romberg, compte rendu des travaux du congrès de la propriété littéraire et artistique S. 161 ff.).

[15]) Hinsichtlich des speziellen Falles der metrischen Übersetzung ist zu vergleichen Wächter, Übersetzung. Deutsche Vierteljahrsschrift 1855, S. 304; contra Schürmann, a. a. O. S. 19.

einzugehen, ist hier nicht der Ort; es möge genügen, wenn darauf hingewiesen wird, dass die Übersetzung von Hause aus ganz anders zu beurteilen ist, als die erlaubten Benützungsarten, und die Verwechselung mit letzteren zurückzuweisen, deren sich auf dem im Jahre 1858 stattgehabten Litterarkongresse zu Brüssel die Verteidiger der Übersetzungsfreiheit, insbesondere der holländische Verleger Suringar bei Vertretung ihrer Postulate in dieser Richtung schuldig gemacht haben.

Wenn nun auch die Übersetzung das Wesen des Autorerzeugnisses wiedergibt, so enthält sie doch zugleich eine selbständige Arbeit und stellt insoweit ein neues Geistesprodukt dar. Es liegt ein ähnliches Verhältnis vor, wie bei zwei Erfindungen, von denen die eine nicht ohne Benützung der anderen verwertet werden kann. Auch auf dem Gebiete des künstlerischen Urheberrechtes stossen wir auf einen ähnlichen Fall, die Darstellung von Bildern mittels eines anderen Kunstverfahrens. Was ferner das musikalische Urheberrecht anlangt, so kann hier in Vergleich gezogen werden die Transkription, die beispielsweise die Toneffekte des Orchesters durch die Hilfsmittel des Claviers wiederzugeben sucht.

Insoweit die Übersetzung zugleich ein selbständiges Werk ist, kommt ihrem Veranstalter ein Autorrecht daran zu. Die Ausübung desselben kann aber nur im Einverständnisse mit dem Autor des Originals erfolgen, ebenso wie das Recht des Zusatzerfinders nicht mit dem früheren Patentrechte, das einem anderen zusteht, in Widerspruch treten darf.

Dieses selbständige Autorrecht von der Übersetzung erlangt praktische Bedeutung insbesondere dann, wenn der Originalautor das ausschliessliche Übersetzungsrecht nicht mehr besitzt, sei es dass er mit dem Übersetzer eine Vereinbarung getroffen hat, oder dass Zeitablauf oder sonstige Verlustgründe in Mitte liegen. Der Übersetzer kann da jeden wegen Nachdrucks belangen, der sein ausschliessliches Recht an der Übersetzung verletzt. Er kann dies aber auch in dem

Falle, wenn er selbst unrechtmässig, trotzdem das Übersetzungsrecht sich noch beim Originalautor oder einem Universal- oder Singularsuccessor desselben befindet, die Übersetzung mechanisch vervielfältigt. Es kann sich hiebei der sonderbare Fall ergeben, dass der Originalautor gegen ihn gar nicht mit einem Strafantrag oder einer Zivilklage vorgehen will, während der Übersetzer gegen einen Dritten, der seine Übersetzung nachdruckt, richterliche Hilfe anruft. Ausgeschlossen ist ein so wunderliches Ergebnis allerdings, wenn entgegengesetzte Bestimmungen ausdrücklich getroffen sind, wie z. B. in Art. 6 der Berner Litterarkonvention vom 9. September 1886, wonach nur rechtmässige Übersetzungen gleich Originalwerken Schutz geniessen sollen[16]).

Zwischen mehreren Übersetzungen eines Werkes in dieselbe Sprache wird in vielen Fällen eine gewisse Ähnlichkeit bestehen und es kann oft zweifelhaft sein, ob eine Übersetzung nicht eher ein mit unwesentlichen Änderungen veranstalteter Nachdruck der früheren Übersetzung, also ein Plagiat, denn eine selbständige, neue Arbeit ist. Insbesondere aus herübergenommenen Druckfehlern und aus Stellen, welche der erste Übersetzer gegenüber dem Originale individuell gestaltet hat und welche in der späteren Übersetzung reproduziert sind, lässt sich auf das Vorhandensein des Nachdruckes schliessen[17]). Solche Zweifel schnitt das österreichische Recht[18]) durch die radikale Bestimmung ab, dass von mehreren Übersetzungen die spätere, welche sich von der früheren nicht wesentlich unterscheidet, als Nachdruck der früheren angesehen werden müsse.

[16]) Eine solche Bestimmung enthielt auch der Entwurf des deutschen Autorgesetzes; dieselbe wurde indessen von der Reichstagskommission gestrichen (Komm. Ber, S. 6).

[17]) Vgl. einschl. Fälle bei Heydemann und Dambach, die preuss. Nachdrucksgesetzgebung erläutert durch die Praxis der k. litterarischen Sachverständigenvereine Berlin 1863, S. 84 ff., S. 369 ff.

[18]) Gesetz vom 19. Oktober 1846 § 5 lit. c Abs. 3.

Anschliessend an diese Gesetzbestimmung sei einer eigentümlichen Regelung des Übersetzungsrechtes gedacht, welche demjenigen, der zuerst die Ausgabe der Übersetzung eines Werkes unternahm, wegen dieser Priorität ein Monopol zuteilte. Zur Zeit der Emanation des ersten breiter angelegten deutschen Nachdrucksgesetzes, des kursächsischen Mandats vom 18. Dezember 1773, beschäftigte man sich eifrig mit ausländischer Litteratur und es nahm daher die Übersetzung derselben einen grossen Umfang an[19]). Das erwähnte Mandat bestimmte, dass bei Übersetzungen Derjenige den Vorzug und das Ausschliessungsrecht haben sollte, welcher sich in der Leipziger Bücherrolle zuerst eintragen lasse und für pünktliches Erscheinen und gute Übersetzung Sorge trage. Bei der Natur des Leipziger Messgeschäftes und der begünstigten Stellung der Leipziger Verleger bedeutete diese Festsetzung allerdings die thatsächliche Monopolisierung der letzteren[20]).

Solchen Massnahmen gegenüber erscheint es dann freilich nicht unnütz, wenn spätere Gesetze den eigentlich selbstverständlichen Satz ausdrücklich betonten, dass die Übersetzung nicht dadurch zu einer verbotenen Handlung werde, dass bereits eine von einem anderen veranstaltete Übersetzung vorliege. So enthält z. B. § 6 der Anhalt-Dessauischen Verordnung von 1827, welche ausdrücklich Normen hinsichtlich der Übersetzung traf, die Bestimmung: . . . „das Veranstalten einer neuen Übersetzung durch einen neuen Übersetzer gilt . . . nicht als Nachdruck der früher herausgegebenen Übersetzung.“ Ebenso sprechen die Meiningische Verordnung von 1829 in § 9 und die Hessen-Casselsche Verordnung vom gleichen Jahre in § 3 den Satz aus, dass die neue Übersetzung eines schon übersetzten Werkes Jedem freistehe.

---

[19]) Unter den 86 Büchern, welche das kursächsische Verzeichnis der Leipziger Ostermesse 1783 anführt, befinden sich 60 Übersetzungen, vgl. Schürmann, die Rechtsverhältnisse der Autoren und Verleger, Halle 1889.

[20]) Hierüber Schürmann, ebenda.

Da die Übersetzungen wie Originale zu schützen sind, so darf auch niemand eine Übersetzung in eine weitere Sprache nach einer ihm vorliegenden Übersetzung ohne Genehmigung des Berechtigten veranstalten; es liegt auch in einer solchen Übersetzung Nachdruck[21]).

§ 3.

II. Die rechtspolitischen Erwägungen bei Normierung des Übersetzungsrechtes in den Gesetzen und internationalen Verträgen. Gleichstellung von Original und Übersetzung.

Nach Besprechung der Stellung der Übersetzung in konstruktiv-terminologischer Beziehung ist nunmehr auf die zweite Frage einzugehen, ob und in wie weit hinsichtlich der Übersetzung Einschränkungen des generellen Nachdrucksverbotes zu statuieren sind.

Von vornherein sind die Ansichten zu reprobieren, die aus der Selbstständigkeit der Thätigkeit des Übersetzers die Argumente für ihr Postulat der Übersetzungsfreiheit herleiten.

Ein solches Argument bringt Bluntschli[22]), wenn er u. a. sagt, es überwiege bei der Übersetzung die selbstständige Geistesarbeit des neuen Werkes über die besondere Rücksicht auf den Autor des Werkes. Auch Jolly's oben citierten Ausführungen lagen solche Gedanken zu Grunde[23]).

Nun gibt es aber eine ganz geläufige Art handwerksmässiger Übersetzungen — und diese Art überwiegt —

---

[21]) Bezüglich des deutschen Reichsgesetzes betr. das Urheberrecht cfr. Dambach a. a. O. S. 77.

[22]) Deutsches Privatrecht § 50 Ziff. 4 S. 210 Anm.

[23]) S. ferner Harum, die gegenwärtige österreichische Pressgesetzgebung, Wien 1857 S. 200; Friedländer a. a. O. S. 42.

welche oft kaum viel mehr geistige litterarische Thätigkeit voraussetzen als die Herstellung eines Plagiates in derselben Sprache. Soll bei solchen Elaboraten die aufgewendete Geistesarbeit über die besondere Rücksicht auf den Autor des Werkes überwiegen? Denken wir hier namentlich an die Übersetzung wissenschaftlicher Werke, bei welchen der materielle Inhalt mehr als die literarische Erscheinungsform von Bedeutung ist. Sollen diese den Usurpatoren der freien Übersetzungsbefugnis, zum Opfer fallen?

Allerdings gibt es Übersetzungen, die keine Fabrikarbeit sind. Es ist nicht für alle Fälle zutreffend, wenn Jolly sagt, die Arbeit des Übersetzers sei eine untergeordnete gegenüber der des Originalautors. Es kann die Arbeit des letzteren eine viel unbedeutendere sein, als die des Übersetzers, der oft Alles aufbietet, um das Werk des Autors möglichst getreu bis auf den individuellen Stil wiederzugeben. Auch Übersetzungen bedeutender Werke kommen oft den Originalen gleich, wie z. B. die den Stempel der Classizität an sich tragenden Werke unserer deutschen Skakespeare- und Byronübersetzer.

Hier allein könnte mit scheinbarer Berechtigung die bekämpfte Beweisführung Platz greifen. Abgesehen von der immerhin auch hier vorhandenen Relativität der geistigen Thätigkeit, die des Autors Rechtsansprüche nicht ersticken kann, müsste indessen ein Schluss von so exzeptionellen Fällen auf eine allgemeine Regel verfehlt sein. Wollte man aber die Unterscheidung hereintragen, ob die Übersetzung von hohem litterarischem Werte, ob sie geistvoll oder banausisch sei, und danach eine differenzielle Behandlung, der so und der anders gearteten Werke eintreten lassen, so würde sich ein System ergeben, das alle Gefahren subjektiver Beurteilungen und Geschmacksrichtungen in sich bergen würde und nicht wohl durchführbar wäre.

Die Beantwortung der hier zu besprechenden Frage gestaltet sich verschieden je nach der grundsätzlichen Stellung, die man zu der rechtsphilosophischen Begründung des Autorrechtes und der juristischen Konstruktion desselben überhaupt einnimmt.

Die namentlich von der französischen Jurisprudenz und unter ihrem Einflusse entwickelte Theorie des „geistigen Eigentums" hat zu viel zu weit gehenden Postulaten hinsichtlich des Schutzes der Autoren, insbesondere zur Forderung der ewigen Dauer des Urheberrechtes, hinsichtlich der Übersetzung aber zum Verlangen der Gleichstellung derselben mit dem Originale geführt.

Zu einer richtigeren Lösung gelangt man, wenn man dem Interesse der Allgemeinheit gegenüber dem individuellen Egoismus die gebührende Würdigung zu Teil werden lässt, so zwar, dass dem Autor der ihm gebührende Lohn sicher wird. Man erblicke aber im Urheberrecht nicht in erster Linie einen künstlichen exzeptionellen Notbehelf, der sich durch vorsichtige Beschränkung charakterisiert (Schäffle, die nationalökonomische Theorie der ausschliesslichen Absatzverhältnisse. Tübingen 1867, S. 4, betrachtet das Urheberrecht als ein singuläres Hereinragen staatlicher Rentenerzeugung in das freie tauschwirtschaftliche Konkurrenzsystem der bürgerlichen Gesellschaft), sondern einen natürlichen Rechtsanspruch und betone lieber die ängstliche Wahrung dieses Verbietungsrechtes, das nur da, wo die Autorinteressen gering sind, den Bedürfnissen der Gemeinschaft zu weichen hat, dann wenn der für die Gesamtheit aus übermässiger Ausdehnung der Befugnisse der Autoren resultierende Nachteil im Missverhältniss zu den, den letzteren zu Teil werdenden Vorteilen steht.

Eine richtige Norm wird sich nur dann finden lassen, wenn man die im Konflikte befindlichen Interessen beider Teile im einzelnen eruiert nnd gegen einander abwägt, ohne

dabei zu vergessen, dass das Autorrecht keine Gnade sein darf, sondern ein Rechtsanspruch ist.

Wenn man diese Sätze sich zur Richtschnur dienen lässt, dann ergibt sich für unsere Frage folgendes:

Im allgemeinen würde das Verkehrsinteresse allerdings die grösste Ungebundenheit und Freiheit der Übersetzung als wünschenswert erscheinen lassen, da sich andernfalls die Zahl der Übersetzungen vermindert, der Preis verteuert und oft auch die Qualität verschlechtert. Wenn dieser Gesichtspunkt allein massgebend sein dürfte, müsste sonach jede Berechtigung des Übersetzungsschutzes negiert werden.

Die dem Gemeininteresse zuwiderlaufenden Interessen des Autors sind zunächst pekuniäre.

Die Einnahmen der Autoren aus ihren Werken können bei Gewährung eines ausschliesslichen Übersetzungsrechtes eine Erhöhung erfahren; es besteht insbesondere die Möglichkeit, dass der Verleger ein höheres Honorar zu zahlen in der Lage ist.

Beim Bestehen der Übersetzungsfreiheit hingegen, wird auch der Absatz des Originales durch die Konkurrenz von Übersetzungen Schaden leiden, und zwar sowohl im Auslande, wo man beim Nichtvorhandensein von Übersetzungen sich in die Notwendigkeit versetzt sehen würde, das Original zu lesen, als auch, wenn auch nur in geringerem Grade, im Ursprungslande des Originales, wo gegenüber dem teueren Originale mancher der billigeren Übersetzung den Vorzug geben würde. Was das Ausland betrifft, so darf allerdings nicht übersehen werden, dass dort Werke fremden Ursprungs oft erst durch billige Übersetzungen eingeführt werden, was jedenfalls dafür spricht, dass der Autor im litterarischen und auch in seinem eigenen Interesse eine Übersetzung veranstalte und sich nicht mit der Originalausgabe seines Schriftwerkes begnüge.

Die Zuweisung einer Mehreinnahme an den Autor durch Statuierung des ausschliesslichen Übersetzungsrechtes kommt

aber nicht nur ihm allein zu Gute, sie ist vielmehr auch für das Gemeininteresse, das sie auf der einen Seite beeinträchtigt, indirekt von Belang; dies insoweit, als sie ein Mittel der Anspornung zu litterarischer Thätigkeit ist; denn je höher der Gewinn, desto grösser der litterarische Impuls und desto geringer das Risiko, das namentlich bei wissenschaftlichen Werken, die vielfach durch kostspielige Vorarbeiten bedingt werden und deren Schutz besonders ins Auge zu fassen ist, sich ergibt.

Durch die aus seinem Übersetzungsrechte ihm zu Teil werdende Mehreinnahme wird der Autor sich oft auch in den Stand gesetzt sehen, den Preis der Originalausgabe herabzusetzen — ein weiterer Vorteil für die Litteratur.

Das Staatsgebiet des Ursprungslandes des Originals fällt vielfach mit dem Sprachgebiete des letzteren zusammen. Der Hauptsache nach beherrscht daher ein einem solchen Lande angehöriger Autor den heimischen Markt infolge seines ihm am Originale, neben dem den Übersetzungen keine grosse Bedeutung zukommt, zustehenden Rechtes.

Anders liegt die Sache in denjenigen Staaten, welche mehrere Sprachgebiete umfassen, wie z. B. die schweizerische Republik, in welcher das deutsche, französische und italienische Sprachidiom vertreten sind. Hier würden durch die Beschränkung des Autors auf ein Sprachidiom dessen Interessen unverhältnismässig beeinträchtigt[24]). Daher gestehen denn auch manche prinzipielle Gegner des Übersetzungsrechtsschutzes der Übersetzungsfreiheit nur in der aus solchen Verhältnissen sich ergebenden Beschränkung Berechtigung zu.

Wenn wir von dem erwähnten Falle und dem weiteren Falle, wo ein Werk nicht in der Sprache des Ursprungslandes, sondern in einer demselben fremden Sprache geschrieben ist, und die Übersetzung in die Sprache des Ursprungslandes daher

[24]) Vgl. Klostermann im Zentralblatt für Rechtswissenschaft, IV S. 24.

für das letztere von besonderer Bedeutung wird, absehen, so erkennen wir, dass der Schwerpunkt der hier zu erörternden Frage weniger auf dem Gebiete der internen Landesrechte, als auf dem der internationalen Rechtsverhältnisse liegt. Das Fallen der territorialen Schranken des Urheberrechtes muss sich insbesondere in der Normierung des Übersetzungsrechtes in den Staatsverträgen manifestieren, die dem Autor ein sehr prekäres Recht einräumten, wollten sie ihn auf das Original beschränken.

Dass die pekuniären Interessen des Autors am Bestehen des internationalen Übersetzungsrechtes wirklich schutzbedürftig und schutzwürdig sind, ist vielfach unter Hinweisung auf die Bedürfnisse der litterarischen Gemeinschaft in Abrede gestellt worden. Vor Würdigung dieser Bedenken empfiehlt es sich, die geschichtliche Entwickelung der uns beschäftigenden Materie vorzuführen, die uns zugleich auch weitere legislativ politische Momente an die Hand gibt, welche in den Kreis der Erörterung zu ziehen sind.

Die Doctrin und Gesetzgebung war in Deutschland beim Entstehen landesrechtlicher Regelung des Urheberrechtes der Statuierung eines ausschliesslich dem Autor reservierten Übersetzungsrechtes durchaus abgeneigt. Die Gesetze der Einzelstaaten brachten es teilweise besonders zum Ausdruck, dass die Übersetzung von Schriftwerken jedermann freistehe: Es waren dies die Gesetze von Württemberg, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, Anhalt, Hamburg und mit einer Ausnahme bezüglich der in toten Sprachen erschienenen Werke auch das Grossherzogtum Hessen[25] [26].

---

[25]) Hinsichtlich Preussens vgl. Allg. Land-R. Teil I, Tit. 11, § 1027.

[26]) Eine Zusammenstellung der hier und im folgenden in Betracht kommenden Gesetze und Staatsverträge gibt Eisenlohr, Sammlung der Gesetze und internationalen Verträge zum Schutze des litterarisch-artistischen Eigentums, Heidelberg 1856, s. auch Romberg a. a. O. tome II, ferner Friedländer a. a. O. S. 95 ff.

Sie kleiden die hierauf bezüglichen Bestimmungen in die Worte, Übersetzungen seien „als neue Schriften zu erachten."

Überwiegend enthalten sich jedoch, wie bereits gesagt, die Partikulargesetze einer ausdrücklichen Normierung, deren die massgebenden Bundesbeschlüsse ebenfalls vollständig ermangeln.

Ein mittels des Vorbehalts auszuübendes ausschliessliches Übersetzungsrecht wurde dem Autor, wenn wir die singuläre Bestimmung des Hessen-Darmstädtischen Gesetzes vom 23. September 1830 Art. 4 hinsichtlich der in gelehrten Sprachen erschienenen Werke, ausser Betracht lassen, zuerst zugestanden im K. preuss. Gesetze vom 11. Juni 1837 Art. 4. Es musste aber die vorbehaltene Übersetzung binnen zwei Jahren vom Erscheinen des Originals an herausgegeben werden. Die Dauer des ausschliesslichen Übersetzungsrechtes wurde ebenso bemessen wie die des Rechts am Originale.

Die Normierung des Autorrechtes bewegte sich zu jener Zeit noch ausschliesslich in den durch das Prinzip der Territorialität vorgezeichneten Bahnen; es gab noch keine Litterarkonventionen, keinen Schutz im Auslande für den Schriftsteller. Diese territoriale Beschränkung war hauptsächlich massgebender Gesichtspunkt bei der legislativen Regelung des Übersetzungsrechtes. Welchen Gedankengang man befolgte, das ergibt sich deutlich aus den Erläuterungen Hitzig's[27]) zu der einschlägigen Materie des oben erwähnten preussischen Gesetzes, dessen Motive von ihm, wie folgt, referiert werden:

„Jede Schrift sei zunächst nur Erzeugnis eines nationalen Sprachgebietes, einer nationalen Litteratur; mit dieser Eigenschaft trete sie aber in der Regel zugleich auch nur in dasjenige Staats- und Rechtsgebiet ein, welches mit jenem Staatsgebiete zusammenfalle; es sei demnach nur dieses Staats- und Rechtsgebiet, in welchem der Urheber den Rechtsschutz für

[27]) a. a. O. S. 58.

sein Werk zu nehmen beabsichtige. Die Übertragung eines englischen oder französischen Werkes in das Deutsche sei zugleich auch die Übertragung in ein anderes Staats- und Rechtsgebiet. So wenig der Nachdruck französischer und englischer Werke selbst ohne Vereinbarung mit den betreffenden fremden Regierungen in Deutschland für unerlaubt gelten könne, ebensowenig dürfe auch die Übersetzung solcher Werke verboten werden; dabei mache es keinen Unterschied, ob der Urheber des in fremder Sprache geschriebenen Werkes ein Inländer oder Ausländer sei, das Werk gehöre immer einer fremden Litteratur an und suche, selbst wenn ein Inländer der Verfasser sei, seine Verbreitung gewiss vorzugsweise nicht im In-, sondern im Auslande."

Im Anschluss an diese Ausführungen wird dann die Berechtigung eines Schutzes gegen Übersetzungen in denjenigen Staaten anerkannt, welche Teile mehrerer Sprachgebiete vereinigen, so dass dem Originale in seinem Ursprungslande durch Übersetzungen Konkurrenz gemacht wird.

Die Bestimmungen des preussischen Gesetzes dienten zum Vorbilde den Gesetzgebungen von Braunschweig und von Sachsen-Weimar und dem österreichischen Gesetze von 1846; das letztere beschränkt jedoch die Schutzfrist gegen Übersetzung auf die Dauer eines Jahres.

Das Bestreben, das Urheberrecht, und zwar nicht nur das Recht am Orginal, sondern auch das ausschliessliche Übersetzungsrecht über die Staatsgrenzen auszudehnen, machte sich indessen in der Folge bald geltend. Insbesondere die Franzosen als damalige Herren der belletristischen Weltmode waren die Propagandisten internationalen Übersetzungsrechtes. Es ist bereits davon Erwähnung gethan, dass ihre einheimische Gesetzgebung, ebenso wie die meisten deutschen Gesetze einer ausdrücklichen Regelung des Übersetzungsrechtes ermangelte, Gerichtspraxis und Rechtslehre jedoch zu einem anderen Auslegungsresultate kamen. Daher musste man auch damals deutscherseits die Erfahrung machen, dass die deut-

schen Übersetzungen französischer Originale von den Franzosen gleich an der Landesgrenze in Beschlag gelegt wurden [28]).

In England galt in der ersten Hälfte des Jahrhunderts die Übersetzung als frei. Dagegen bestimmte in Belgien schon das Gesetz vom 23. September 1814, dass die Übersetzung ohne Genehmigung des Berechtigten für die Dauer der ersten Auflage des Originales verboten sein solle — eine Bestimmung, bei der die Art der Bestimmung der Schutzdauer Befremden erregen muss.

Das Verlangen der Erweiterung dieses territorial beschränkten Übersetzungsrechtes zu einem internationalen Rechte begegnete allerdings in Deutschland, welches schon seit längerer Zeit die kosmopolitische Heimat der Übersetzungskunst und des Übersetzungshandwerks war, lebhaftem Widerspruch. Ausdruck wurde diesem namentlich in einer Denkschrift des Börsenvereins deutscher Buchhändler gegeben [29]), die über den internationalen Rechtsschutz gegen Nachdruck zwischen Deutschland, Frankreich und England handelte und der k. sächsischen Regierung überreicht wurde.

Die Argumente des Börsenvereins bekämpft Wächter in der schon früher erwähnten, in der deutschen Vierteljahresschrift 1855 erschienenen Abhandlung und spricht sich dabei für ein internationales Übersetzungsrecht aus mit dem Vorschlage, den Autor 10 Jahre lang, vom Erscheinen des Originalwerkes an gerechnet, gegen Übersetzung zu schützen; das Verlangen eines Vorbehalts des Übersetzungsrechtes verwirft Wächter; letzteres soll indessen dann verloren gehen, wenn die Übersetzung nicht binnen drei Jahren erschienen ist [30]) [31]).

---

[28]) S. Heydemann, der internationale Schutz des Autorrechtes, in den Festgaben für Heffter, Berlin 1873, S. 187.

[29]) Leipzig, 1855.

[30]) a. a. O. S. 326, 327.

[31]) Eine Entgegnung auf Wächter's Abhandlung findet sich in der Süddeutschen Buchhändlerzeitung von 1855 No. 20—23.

Im Jahre 1860 erschien eine Schrift Schürmann's mit dem Titel: „Der Rechtsschutz gegen Übersetzungen in den internationalen Verträgen zum Schutze des litterarischen Urheberrechtes. Vom Standpunkte des litterarischen Verkehrs." Diese Schrift verteidigt die Übersetzungsfreiheit im internationalen Verkehre; dass eine erschöpfernde Besprechung unserer Frage nicht gegeben ist, deutet schon der letzte Teil der Überschrift an. Zu den Verteidigern der Übersetzungsfreiheit gesellt sich endlich noch der Nationalökonom Schäffle [32]). Dieser will die Übersetzungsfreiheit als einen unanfechtbaren nationalökonomischen Grundsatz angesehen wissen und bezeichnet die Regelung des Übersetzungsrechtes in den bestehenden Staatsverträgen als einen unter Frankreichs Präponderanz durchgesetzten Rückschritt.

Zu erwähnen sind hier auch noch die auf die Übersetzung bezüglichen Ausführungen der Besprechung des „Frankfurter Entwurfes eines gemeinsamen deutschen Nachdrucksgesetzes", die Mandry in der Münchener „Kritischen Vierteljahresschrift", 1865, veröffentlicht hat [33]). Diese kurzen Ausführungen versuchen zuerst den Nachweis dafür zu liefern, dass die Übersetzung nicht prinzipgemäss im Urheberrechte enthalten sei, da nicht die Erhaltung eines jeden Vermögensvorteiles oder der Schutz der Idee als solcher als Prinzip des Nachdrucksrechtes zu erachten sei, und welche im Anschluss daran die Frage behandeln, ob nicht eine Abweichung vom „juristischen Prinzipe" aus „Zweckmässigkeitsgründen" zu empfehlen sei, und als Resultat ergeben, dass zwar eine völlige Gleichstellung der Übersetzung mit dem Originale nicht stattfinden dürfe, im allgemeinen aber die Einräumung eines bedingten und beschränkten Übersetzungsrechtes zu empfehlen sei.

---

[32]) Theorie der ausschliesslichen Absatzverhältnisse, Tübingen 1867, S. 190 ff. u. S. 235.

[33]) S. 246 ff.

Dass der Übersetzungsschutz nicht berechtigt, nur von aussen zugetragen sei und dass die Selbständigkeit der Thätigkeit des Übersetzers und das Interesse der wissenschaftlichen Freiheit und Forschung die freie Möglichkeit der Übersetzung für jedermann als notwendig erscheinen lassen, wird in einem anonymen Aufsatze in der deutschen Vierteljahresschrift, 1863, darzulegen gesucht [34]), der sich über die Frage einer einheitlichen deutschen Nachdrucksgesetzgebung, die damals bekanntlich aktuell war und die unten zu erwähnenden Entwürfe eines einheitlichen deutschen Autorrechtes zeitigte, verbreitet.

Die Gegnerschaft, die gegen das ausschliessliche Übersetzungsrecht des Verfassers im internationalen Verkehre zu Felde zog und deren Wortführer soeben genannt wurden, vermochte indessen die Abschliessung von Staatsverträgen nicht zu hindern, welche seit Mitte des Jahrhunderts diesen Rechtszustand im Verkehr der deutschen Bundesstaaten wenigstens mit den hauptsächlichsten Kulturstaaten, namentlich England und Frankreich, herbeiführten [35]).

Das so gewährte internationale Übersetzungsrecht gewährte allerdings keine langen Schutzfristen; denn diese sind regelmässig auf nur 5 Jahre festgesetzt. Ausserdem ist das Recht abhängig gemacht von einem bezüglichen Vorbehalte und vom Erscheinen der Übersetzung innerhalb eines Zeitraumes, der zwischen 6 Monaten und 3 Jahren variiert.

Was die internen deutschen Verhältnisse anlangt, so wurden in den Entwürfen gemeinsamer deutscher Nachdrucksgesetze ebenfalls Bestimmungen über unsere Materie getroffen. So statuierte der Börsenvereinsentwurf von 1857 in § 6 eine fünfjährige Schutzfrist vom Erscheinen der Übersetzung an bei Vorbehalt des Übersetzungsrechtes und Erscheinen der Übersetzung innerhalb eines Jahres. Weiter ging der öster-

[34]) S. 254.

[35]) Hiezu vgl. Klostermann, das geistige Eigentum, wo der Wortlaut der wichtigeren Verträge abgedruckt ist.

reichische Entwurf (1862), der das Übersetzungsrecht als einen regelmässigen Bestandteil des Urheberrechtes erklärte und 10 Jahre lang dem Autor gewährte.

Der österreichische Entwurf stand unter dem Einflusse der Nachwirkungen des im Jahre 1855 abgehaltenen Litterarkongresses von Brüssel, auf welchem die Meinungsverschiedenheit und der Gegensatz der Interessen der verschiedenen Nationen besonders klar zutage trat und namentlich die Franzosen sehr lebhaft für die Gleichstellung der Übersetzung mit dem Originale eintraten. Die Versammlung beschloss die Debatte über die Übersetzung mit folgender Resolution:

„Le droit de l'auteur sur la reproduction de son oeuvre originale doit emporter le droit de traduction avec la restriction suivante:

L'auteur aura pendant dix ans à partir de la publication de la traduction le droit exclusif de traduire ou de faire traduire son oeuvre dans toutes les langues, à la condition d'exercer ce droit avant l'expiration de la troisième année de la publication de l'oeuvre originale.

Si, à l'expiration de la troisième année l'auteur n' a pas fait usage de ce droit, chacun pourra l'exercer concurremment, excepté dans le pays d'origine.

Après l'expiration des dix années, quoique l'auteur ait usé de son droit, chacun pourra traduire l'oeuvre originale et la vendre dans tous les pays, excepté dans le pays d'origine."

Gegenüber dem österreichischen Entwurfe reduzierte der Frankfurter Entwurf die Frist des Schutzes gegen Übersetzung, der von einem Vorbehalte und vom Erscheinen der vorbehaltenen Übersetzung innerhalb einer einjährigen Frist abhängig gemacht wurde, auf nur drei Jahre vom Erscheinen des Originales an.

Zu erwähnen ist auch das bayerische Gesetz von 1865, welches bei Vorbehalt der Übersetzung und Erscheinen derselben binnen einer Frist von drei Jahren einen fünfjährigen

Schutz des Autors, vom Erscheinen der Übersetzung an gerechnet, gewährt.

Das geltende deutsche Nachdrucksgesetz statuiert unter den gleichen Bedingungen, wie das letzterwähnte, einen fünfjährigen Schutz vom Erscheinen der Übersetzung an.

Die genannten Gesetze und Entwürfe stellten teilweise noch weitere Voraussetzungen des Übersetzungsschutzes auf als diejenigen, von welchen vorstehend die Rede war, z. B. auch eine Frist, innerhalb deren die Übersetzung begonnen werden musste; solche weitere Bestimmungen sind jedoch von nebensächlicher Bedeutung und brauchen hier nicht im einzelnen aufgeführt zu werden.

In neuester Zeit hat die fortschreitende Rechtsentwickelung dahin geführt, dass man das Übersetzungsrecht der Autoren im internationalen Verkehre erweiterte, namentlich die Schutzdauer verlängerte. Auch einzelne interne Gesetzgebungen haben sich veranlasst gesehen, mit dem bisher gewohnten Prinzipe zu brechen und die Übersetzung mehr zu begünstigen. Dass damit ein Fortschritt inauguriert wurde, soll in der nunmehr folgenden Fortsetzung unserer legislativ politischen Betrachtung nachzuweisen versucht werden.

Man hat auf Seite der Verteidiger der Übersetzungsfreiheit oder eines zeitlich sehr beschränkten Übersetzungsrechtes gesagt, dass das internationale Übersetzungsrecht des Autors zu einem unmässigen Weltmonopole desselben führe und dass der Lohn, der dem Autor gebühre, demselben schon ganz (oder beinahe ganz) im eigenen Lande werde, ausserhalb dessen auch ein Geldinteresse nur unbedeutend oder gar nicht vorhanden sei.

Schäffle sagt[36]), die ausgezeichnetste Leistung verliere im Quadrate der Entfernungen an Marktgunst; was Carey[37])

[36]) a. a. O. S. 192.

[37]) Der bekannte amerikanische Nationalökonom und Verteidiger des Nachdruckes.

lehre, nämlich, dass der einheimische Markt wichtiger sei für Werte sowohl wie für Sachen, müsse massgebend sein; schon ein Marktgebiet von kleinerem Radius sichere in der Regel die Rentabilität, weiter brauche auch die künstliche, durch das temporäre Monopol des Autorrechtes vermittelte Rentabilität nicht zu gehen, die heutigen nationalen Sprachgebiete gewähren einen sehr erheblichen einheimischen Markt.

Im Kommissionsberichte zum Entwurfe des Reichsgesetzes über das Urheberrecht heisst es im Hinblick auf die befürchtete Unterbindung und Störung des internationalen Gedankenaustausches, dass man mit der Statuierung eines ausgedehnteren Übersetzungsrechtes Nachteile auf sich nehme, doch nur „um dem Autor neben seinem sicheren Gewinne auf dem einheimischen Sprachgebiete einen möglichen Gewinn in fremden Sprachgebieten zu verschaffen." Es sei nicht richtig, dass der Autor den natürlichen Anspruch habe, in allen fünf Weltteilen gleichmässig geschützt zu sein; er habe nur einen Anspruch, für seine Arbeit einen entsprechenden Lohn zu erhalten, und den müsse er der Hauptsache nach da suchen und finden, wo die Wurzeln seiner Produktion liegen, in dem Sprachgebiete des eigenen Volkes.

Die Ängstlichkeit, mit der man die Interessen des internationalen Gedankenverkehrs zu wahren sucht, verführt dazu, den Autor an seinem verdienten Lohne zu verkürzen und zu übersehen, dass die befürchteten Nachteile verhütet werden können durch zweckmässige Cautelen, namentlich durch die Vorschrift, dass eine Übersetzung bei Verlust des Übersetzungsrechtes überhaupt erscheinen müsse und durch eine solche Abkürzung der Schutzdauer der Übersetzung gegenüber der Schutzfrist des Originales, bei der doch gesagt werden kann, dass dem Autor der Gewinn wenigstens der Hauptsache nach einkommt, was bei einer nur 5jährigen Frist nicht zutrifft.

Man muss sich doch fragen: Warum soll gerade der Lohn der litterarischen Autoren so kärglich bemessen werden

im Vergleich mit dem was anderen Urhebern gewährt wird? Der Tondichter, dessen Werk keiner Übersetzung bedarf, das in einer für alle Völker verständlichen Weltsprache geschrieben ist, geniesst einen weitgehenden internationalen Schutz, und der Erfinder darf die Früchte seiner Erfindung nicht nur in seinem Staatsgebiete ernten.

Wenn man sagt, dass die Autoren den Lohn im eigenen Lande suchen müssen, und damit die Übersetzungsfreiheit verteidigt, so geht man dabei offensichtlich von einer Prämisse aus, die nicht für alle Fälle zutrifft. Denn man kommt darüber nicht hinweg, dass viele Werke, namentlich wissenschaftliche, eben nicht auf ein nationales Gebiet der Hauptsache nach beschränkt sind und dass der aristokratische Charakter vieler Werke, die sich nicht an Viele einer Nation, sondern an Wenige vieler Nationen wenden, es mit sich bringt, dass sie erst auf internationalem Markte ein entsprechendes Einkommen gewähren. Den Autoren dieser Werke müssen wir aber das gleiche Recht auf ihren Lohn vindizieren, wie denjenigen, die Werke lokalen und nationalen Charakters produzieren.

Was die wissenschaftlichen Werke mit internationaler Nachfrage anlangt, so bringt Schäffle hiegegen zwei hinfällige Argumente[38]). Er meint, als compensierend komme in Betracht, dass diese Werke auch im Auslande von ausländischen Gelehrten in ihrer Originalsprache gelesen werden; „denn die meisten Gelehrten werden gegenwärtig deutsch, französisch, englich, italienisch lesen.“ Sodann weist er auf die Thatsache hin, dass die Wissenschaft in der Regel neben dem Honorareinkommen noch andere Sustentationsquellen, wie z. B. Universitätsprofessuren, Preisausschreibungen, Stiftungen u. s. w. hat.

Was das erstere Argument betrifft, so ist zu erwidern, dass wissenschaftliche Werke nicht nur innerhalb der eigentlichen Gelehrtenkreise gelesen werden und auch nicht nur

[38]) a. a. O. S. 193.

von universell gebildeten Gelehrten. Selbst wenn die Gelehrten überwiegend geneigt wären, die Werke in ihrer Originalsprache zu lesen, so käme doch hauptsächlich nur die deutsche, französische und englische Sprache in Betracht; wenige deutsche Rechtsgelehrte werden dagegen z. B. eine russische Rechtsgeschichte in der russischen Sprache des Originales lesen.

Dass thatsächlich die wissenschaftlichen Werke im Auslande zumeist in der Übersetzung gelesen werden und daher gerade für sie der Übersetzungsschutz von ganz besonderer Wichtigkeit ist, beweist übrigens die Erfahrung[39]).

Auch der zweite Einwand entbehrt der Begründung. In vielen Fällen stehen nämlich den Autoren wissenschaftlicher Werke solche Hilfsquellen überhaupt nicht zur Verfügung und auch beim Vorhandensein solcher Subsidien könnten diese für die aus dem Bestehen und dem Gebrauch des Übersetzungsrechtes zu erwartenden Einnahmen manchmal kein hinreichendes Surrogat bilden. Warum weiter sollte man nicht auch auf anderen Gebieten die gleiche Konsequenz ziehen? Soll der Autor eines wissenschaftlichen Schriftwerkes, dem eine Sustentation zu Gebote steht, schlechter behandelt werden, als etwa ein Professor der Chemie, der ein lucratives chemisches Verfahren erfunden hat und des Patentschutzes in allen Kulturstaaten sich erfreut, obwohl er eine Universitätsprofessur inne hat. Die Autoren von Schriftwerken, die zudem unter der Thatsache leiden, dass die Bücher mehr entliehen als gekauft werden, sind gegenüber den Erfindern jedenfalls nicht in einer so glänzenden Lage, dass man das, was für die einen recht ist, nicht auch für die anderen in den durch unabweisliche Rücksichten gezogenen Grenzen billig sein lassen sollte, und sie mit Vertröstungen abspeisen dürfte.

---

[39]) Vgl. die Nachweise bei Mühlbrecht im Buchhändlerbörsenbl. 1879, S. 1715 f., aus welchen ersichtlich ist, dass sehr viele wissenschaftliche Werke deutschen Ursprungs in fremde Sprachen übersetzt verbreitet werden.

Wenn wir also die Autoren derjenigen Werke, die nur auf internationalem Markte ihren Schöpfern den verdienten Lohn einbringen, nicht ungerecht behandeln wollen, so müssen wir uns für ein internationales Übersetzungsrecht aussprechen. Man kann hiebei nicht etwa einen Unterschied zwischen wissenschaftlichen Werken und anderen, zwischen Werken mit kosmopolitischem Charakter in dem obigen Sinne und solchen mehr nationalen Absatzes in der Art machen, dass man nur für erstere ein internationales Übersetzungsrecht gewährt; denn es lässt sich ein bestimmtes Kriterium dafür, ob die eine oder andere Kategorie im concreten Falle zutrifft, nicht finden, und ob ein Werk erst im Weltverkehr rentabel werde, oder schon auf dem heimischen Markte, das kann nicht im voraus bestimmt werden.

Will man jedem das Seine zuteilen, so muss man auch von folgendem Gesichtspunkte aus das internationale Übersetzungsrecht verteidigen: Ist bloss das Original im internationalen Verkehr geschützt, so wird derjenige, der ein Werk im Original in einer Sprache mit grossem Gebiete ediert, z. B. der englische Autor, einen grösseren Schutz geniessen, als derjenige, der mit einem kleinen Sprachgebiete rechnen muss, wie beispielsweise ein schwedischer Schriftsteller. Nur die internationale Übersetzungsbefugnis ermöglicht die Ausgleichung derartiger Härten. Man kann hiegegen nicht mit Fug vorbringen, dass es ja jedem Autor freistehe, eine Sprache mit grossem Gebiet für das Original zu wählen. Die Verteidiger der Übersetzungsfreiheit können sich auch nicht auf den Erfahrungssatz stützen, dass die vom Verfasser autorisierte Übersetzung gegenüber Konkurrenzübersetzungen die Oberhand behalten werde und daher bei dieser faktischen Möglichkeit der Beherrschung eines grösseren Gebietes, die rechtliche Ausschliessungsmöglichkeit gegenüber anderen entbehren könne. Es würde sich wohl kaum ein Verleger für die autorisierte Übersetzung finden, der ein solches Risiko übernehmen wollte.

Man hat übrigens die ganze Frage, ob den Autoren im Inlande genügender Lohn zu Teil wird, oder ob sie denselben auch im Auslande suchen sollen, als eine akademische ansehen zu können geglaubt, und ihr finanzielles Interesse an dem Bestehen des Übersetzungsrechtes im internationalen Verkehre überhaupt negiert, die aus der Übersetzung hervorgegangenen Vorteile und Gewinne dagegen nur dem Unternehmungsgeist und den Verdiensten des Verlagshandels zuschreiben wollen, die nur bei Freigabe der Übersetzung in Wirksamkeit treten könnten[40]). Mag man dies auch für manche Fälle für zutreffend halten, so kann doch nicht geleugnet werden — die Thatsachen seit Entstehung des internationalen Übersetzungsrechtes beweisen dies — dass in vielen Fällen ein bedeutendes finanzielles Interesse der Autoren, die oft nicht erst der Verleger bedürfen, um ihre Werke zum kosmopolitischen Umlaufe herrichten zu lassen, daran besteht, dass sie allein Übersetzungen ihrer Werke zu veranstalten berechtigt seien. Hier kommen wir wieder auf das zurück, was als leitender Gesichtspunkt aufgestellt wurde, nämlich, dass es sich um Rechtsansprüche der Autoren handelt, und dass daher die Fälle in welchen zu der rechtlichen Möglichkeit der finanziellen Nutzung der Übersetzung auch die factische Möglichkeit hiezu hinzutritt, nicht majorisiert werden dürfen durch die — geben wir dies zu — überwiegende Zahl derjenigen Fälle, in denen eine solche factische Möglichkeit nicht besteht und das Interesse der Allgemeinheit an Freiheit des literarischen Verkehrs somit kein Gegengewicht am Lohnanspruche des Autors findet.

Vielfach wird das pekuniäre Interesse der Autoren deshalb grossenteils wegfallen, weil sie dem fremden Übersetzer,

---

[40]) So insbesondere Schürmann Rechtsschutz gegen Übersetzungen, S. 16, 21 ff. „auf Grund praktischer Beobachtung in der buchhändlerischen Berufsthätigkeit.“ Schäffle a. a. O. S. 192, nennt das Übersetzungsrecht des Autors ein Erstgeburtsrecht, welches bestenfalls um ein Linsengericht veräussert werden kann.

den sie autorisieren, hohe Honorare zahlen müssen. Die Verleger werden in manchen Fällen den Autor für das internationale Übersetzungsrecht nicht extra honorieren; in den meisten Fällen wird dem Autor wenig daran liegen, ob er das Übersetzungsrecht besitzt oder nicht. Dieser Umstand hat zu dem Systeme des Vorbehaltes geführt, das von der Präsumtion ausgeht, dass der Autor sein Übersetzungsrecht nicht ausnützen wolle und sich dasselbe durch ausdrücklichen Vorbehalt wahren müsse.

Wir kommen zu einer weiteren Richtung der Interessen des Autors und müssen dabei ausholen und auf die rechtliche Natur des Urheberrechtes zurückkommen. Der Streit hierüber ist alt und hat zu endlosen Kontroversen geführt[41]). Man fragte sich, ist das Urheberrecht ein Vermögensrecht, geistiges Eigentum u. s. w., oder ist es ein Personen- oder Individualrecht. Das Richtige ist — und darüber besteht gegenwärtig nicht mehr viel Streit — dass unser Recht sich weder in der einen noch in der anderen Kategorie unterbringen lässt, sondern zu einer eigenen Art von Verbietungsrechten gehört. Es ist genau Form und Inhalt des Rechtes auseinander zu halten; die Form ist die eines Ausschliessungsrechtes, Monopolrechtes, der hauptsächliche Inhalt die mechanische Vervielfältigung und Verbreitung des Schriftwerkes.

Eine auf allgemeines Zutreffen Anspruch habende andere Definition lässt sich nicht geben. Namentlich ist es verkehrt, mit den meisten zu sagen, das Urheberrecht sei ein Vermögensrecht, das Recht der ökonomischen Ausbeutung von Schriftwerken. Der ökonomische Moment des Autorrechtes gehört m. E. nicht in die Definition; denn dasselbe ist nicht Inhalt, sondern nur ein Zweck des Urheberrechtes, wenn auch

---

[41]) Hinsichtlich der überreichen Litteratur, welche sich mit der rechtlichen Natur des Urheberrechts befasst, vgl. v. Anders, Beiträge zur Lehre vom litterarischen und artistischen Urheberrecht, Innsbruck 1881; Kärger, Theorien über die juristische Natur des Urheberrechtes, Berlin 1882; Osterrieth, Altes und Neues zur Lehre vom Urheberrecht, Leipzig 1892.

der Hauptzweck. Fragen wir uns aber, ob das Urheberrecht nicht noch andere Zwecke als den Vermögensschutz verfolgen kann, so werden wir das bejahen müssen, obwohl von den Vertretern der Vermögensrechtstheorie das Gegenteil behauptet wird. Wir finden, dass ein weiterer Zweck des Autorrechtes der Schutz des persönlichen Interesses des Autors, sich nur so zu äussern, wie er es wünscht, ist. Auch die persönlichen Interessen sind nicht Inhalt unseres Rechtes, sondern nur ein Zweck desselben, und es ist daher verfehlt, im Autorrecht ein Personenrecht zu erblicken.

Wenn nur die pekuniären Interessen Schutz finden sollten, wenn das Autorrecht nur das Recht der ökonomischen Ausbeutung geistiger Erzeugnisse wäre, dann müsste an solchen Werken, die einen Ertrag nicht abwerfen und nicht verlagsfähig sind, ein Urheberrecht überhaupt nicht bestehen können.

Der Schutz der persönlichen Interessen wird durch die materiellen Bestimmungen der verschiedenen Autorrechte, besonders damit gewährleistet, dass bei nicht veröffentlichten Werken nicht nur die mechanische Vervielfältigung des ganzen Werkes, sondern auch das Citieren einzelner Stellen ausgeschlossen ist. Sogar die Interessen der Gläubiger müssen vor diesem Individualmoment zurückweichen, denn nach der communis opinio sind Autorrechte an nicht veröffentlichten Schriftwerken keine Exekutionsobjekte.

Die legislativpolitische Bedeutung der persönlichen Interessen für unsere Frage ist leicht zu erfassen:

Wenn die Übersetzung Jedermann freistände, so würden viele schlechte, stümperhafte Übersetzungselaborate in den litterarischen Verkehr gelangen, und das Bestreben, möglichst bald Übersetzungen eines zugkräftigen Werkes auf den Markt zu werfen und so den Rahm abzuschöpfen, würde sehr zum Nachteile der Qualität der Übersetzungen wirken. Die Folge wäre leicht eine Schädigung des Autorrufes, selbst für den Absatz des Originales könnte möglicherweise eine nachteilige

Rückwirkung herbeigeführt werden. Dies bringt das italienische Sprichwort: „Traduttore traditore“ zutreffend zum Ausdruck[42]).

Man kann hiegegen nicht mit Recht einwenden, dass vielfach die Autoren selbst sich durch die Rücksicht auf ihren Schriftstellerruf nicht von der Veranstaltung von schlechten Übersetzungen abhalten lassen, während beim Wetteifer der frei sich bewegenden Kräfte nicht nur schlechte, sondern auch vorzügliche Resultate erzielt werden, und dass dadurch ein Vorteil für die litterarische Gemeinschaft entsteht. Es kommt hiegegen in Betracht, dass das Publikum sich oft nicht die beste Übersetzung wählt und dass der Umstand, dass manche Autoren auch schlechte Übersetzungen autorisieren, der grossen Menge jener Schriftsteller, die nur solche guter Qualität im Verkehr sehen wollen, nicht präjudizieren darf. Die Möglichkeit, dass auch schlechte Übersetzungen von den Autoren veranstaltet werden, spricht ebensowenig gegen das ausschliessliche Übersetzungsrecht als die Besorgnis, der Autor möchte es versäumen, durch Veranstaltung neuer Auflagen dem litterarischen Bedürfnisse zu genügen, gegen das Autorrecht überhaupt spricht.

Der Nachteil offenbar ungenügender Übersetzungen könnte übrigens bei einer Vorschrift vermieden werden, welche die Freiheit der Übersetzung in autoritativ (etwa nach Anhörung der bestehenden litterarischen Sachverständigenvereine) konstatierten Fällen solcher Unbrauchbarkeit statuiert. Das bereits erwähnte kursächsische Mandat vom Jahre 1773 enthielt eine derartige Bestimmung, wenn es vorschrieb[43]), dass die Übersetzung binnen bestimmter Zeit erscheinen müsse, „wobei ein jeder Verleger vor gute und tüchtige Übersetzungen Sorge zu tragen, oder dass wenn eine in Druck ergangene Übersetzung nach angestellter Untersuchung schlecht

---

[42]) Vgl. v. Orelli, der internationale Schutz des Urheberrechtes, in den „Deutschen Zeit- und Streitfragen“ 1887 S. 32.

[43]) Vgl. Osterrieth a. a. O. S. 11.

und fehlerhaft befunden wird, man diesseits ein ernstes Einsehen haben, auch nach Befinden einem anderen eine verbesserte Übersetzung zu edieren verstattet werde, ohnfehlbar zu gewarten hat."

Ebenso wie in vielen Fällen die pekuniären Interessen des Autors zurücktreten, wird bei dem letztern oft gegen die litterarische Genugthuung, die er bei der durch die Übersetzungsfreiheit ermöglichten grossen Zahl guter Übersetzungen seines Werkes empfindet, die Scheu vor den hiedurch auch ermöglichten schlechten Übersetzungen zurücktreten — ein weiterer Grund für die Abhängigmachung des Übersetzungsrechtes von einem Vorbehalte im Interesse des litterarischen Verkehrs.

Das Gemeininteresse, das zu Gunsten der Übersetzungsfreiheit in die Wagschale fällt, hat eine besondere Bedeutung in denjenigen Staaten, welche litterarisch wenig produktiv und mehr auf fremde Litteraturen angewiesen sind. Dazu gehören nicht nur minder zivilisierte Völker, sondern auch sehr entwickelte, wie die Dänen und Schweden[44]). Aber auch in Ländern, die eine bedeutende einheimische Litteratur haben, ist das Interesse an der möglichst uneingeschränkten Benützung fremder Litteraturen von Bedeutung geworden; so hat gerade in Deutschland die Übersetzungslitteratur geblüht, die hauptsächlich französische Werke (darunter viele Bühnenstücke) umfasste.

Im Gegensatze zu Deutschland war Frankreich für fremde Litteraturen weniger empfänglich — ein Umstand, der die verschiedene Stellung beider Länder zu dem um seine Anerkennung ringenden Übersetzungsrechte der Autoren erklärlich macht.

---

[44]) Hier sei die Bestimmung des schwedischen Urhebergesetzes vom 10. August 1877 erwähnt, nach welchem der Autor nur das Recht hat, sein Werk von einem Idiom der Sprache in ein anderes Idiom derselben Sprache zu übertragen. Dabei gelten das Schwedische, Norwegische und Dänische als Idiome derselben Sprache.

In Deutschland hatte sich ein blühender Zweig des Buchhandels entwickelt, welcher aus der Übersetzungsfreiheit Nutzen zog; daher waren auch die Interessen der deutschen Buchhändler, welche die bereits angeführte Denkschrift des Börsenvereines deutscher Buchhändler beeinflussen, einem internationalen Übersetzungsrechte entgegen. In dieser Denkschrift wird ganz offen ausgesprochen, dass bei Abschliessung von Staatsverträgen für unsere Frage schliesslich der gegenseitige Vorteil entscheiden müsse. Da Frankreich den deutschen Staaten kein thatsächliches Aequivalent für die Gewährung des Übersetzungsrechtes bieten konnte, so wurde letzteres von dem Opportunitätsstandpunkte der Buchhändler aus bekämpft[45]).

Noch im Kommissionsbericht zum Entwurf des gegenwärtig geltenden deutschen Nachdrucksgesetzes finden wir die Betonung der besonderen deutschen Interessen. Es heisst da auf S. 6: Der Zweck, den Autoren einen Gewinn auch auf anderen Sprachgebieten zu sichern, „erschien nicht ausreichend, um deshalb die freie Einführung fremder Litteraturen in die Sprache unseres Volkes mehr als bisher zu beschränken. Gerade das deutsche Volk, welches es verstanden hat, sich die literarischen Meisterwerke aller Nationen zu eigen zu machen durch Übersetzungen, welche oft den Wert künstlerischer Neuschöpfungen haben, würde . . . . schwer geschädigt."

Die Vorteile der Übersetzungslitteratur für die litterarische Geschmacksbildung und die sprachliche Entwickelung sind

---

[45]) Vgl. Enslins Schrift: Über internationale Verlagsverträge mit besonderer Beziehung auf Deutschland, Berlin 1855. Nach der darin gegebenen Zustimmung wurden in den Jahren 1852 und 1853 über 200 verschiedene Werke aus dem Französischen ins Deutsche übersetzt, während nur etwas über 30 Bücher deutschen Ursprungs ins Französische übersetzt wurden. In den gleichen Jahren erschienen von englischen Werken 134 deutsche Übersetzungen gegenüber 91 aus dem Deutschen ins Englische übersetzten Büchern.

jedoch bei einem richtig regulierten Übersetzungsrechte des Verfassers genügend gewahrt. Die Übersetzungskunst hat sich bekanntlich nicht zum wenigstens an alten Werken bewährt, an denen kein Urheberrecht besteht. Bei neuen litterarischen Erscheinungen ist es unbedenklich, sie erst vielleicht nach 20 Jahren dem freien Walten der Übersetzungskunst zu überliefern.

Man übersieht übrigens vielfach, dass die Übersetzungslitteratur auch bedeutende Schattenseiten hat, indem sie der Entwickelung einer selbständigen einheimischen Litteratur oft schädlich ist. Dies zeigt sich insbesondere in Russland, welches Gegner internationaler Autorschutzes ist[46]), um die Erzeugnisse westeuropäischer Kultur ungehindert benützen zu können. Darüber äusert sich Martens[47]) wie folgt:

„Der Gesichtspunkt, dass die Übersetzungslitteratur für Russland sehr notwendig sei, überwiegt noch immer. Man befürchtet, eine Einschränkung möchte dem geistigen Leben der russischen Nation den Todesstoss versetzen. Dabei wurde aber ausser Acht gelassen, dass gerade die schrankenlose Freigebung der Übersetzung der selbständigen Litteratur der Russen verderblich wird. Ist es doch eine erwiesene Thatsache, dass in Nordamerika, wo man gleichfalls den Nutzen der Litterarconventionen negiert, die Originallitteratur des schrankenlosen Nachdruckes englischer Werke wegen in Stillstand geraten ist."

Der Gedanke, dass die überwiegende Entlehnung des Fremden nicht wünschenswert, jedenfalls nicht besonders zu begünstigen sei, kam auch früher schon in der deutschen

---

[46]) Im eigenen Lande schützt Russland nur solche Werke gegen Übersetzung, für welche besondere und kostspielige gelehrte Studien erforderlich waren.

[47]) Völkerrecht, deutsche Ausgabe von Bergbohm, Berlin 1883, Bd. II S. 163.

Bundesversammlung bei Gelegenheit von Beratungen über das Autorrecht zum Ausdruck[48]).

Wenn man sich dem Interessenstandpunkte der Buchhändler entgegen auf den Rechtsstandpunkt stellt, so kann die Frage, ob jene aus der Begünstigung der Übersetzungslitteratur wirklich oder angeblich entspringenden Vorteile zu einer Ausschliessung des internationalen Übersetzungsrechtes führen müssen, vollends nicht zweifelhaft sein.

Vom Utilitätsprinzipe aus wurde anderseits schon früher darauf hingewiesen, dass sich das ungünstige Verhältnis der Übersetzungen deutscher Originale zu den deutschen Übersetzungen fremder Originale im Laufe der Zeit zu Gunsten Deutschlands verändern könne. Thatsächlich beweist jetzt auch die grosse Menge deutscher Schriften, welche im Auslande in der Übersetzung verbreitet werden, dass ein solcher Umschwung eingetreten ist[49]).

Man hat für das Postulat der Übersetzungsfreiheit auch die Rücksicht auf die Übersetzungslitteraten zu verwerten gesucht, und in der Denkschrift des Börsenvereins heisst es, dass man nicht eine „Quelle der Erhaltung und des Erwerbs für Tausende" abgraben dürfe. Dieser Einwand erledigt sich schon durch den Hinweis auf den Rechtsanspruch des Autors; im Übrigen kann nicht unerwähnt bleiben, dass ein derartiger Verdienst vielfach nur in der Phantasie der Übersetzer existieren wird, was die Erfahrung zeigt. So machte z. B. auf dem Brüsseler Litterarkongresse der Genfer Delegierte Gaullieur aufmerksam auf die Übersetzungsindustrie, die sich zu jener Zeit in Genf, insbesondere unter der Frauenwelt, entwickelt hatte; diese zeigte die Erscheinung, dass die auf Kosten der Übersetzer gedruckten Übersetzungsexemplare in der Regel

---

[48]) 28. Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 6. Nov. 1856. Protokolle S. 704.

[49]) Vgl. die Nachweise bei Mühlbrecht a. a. O.

unverkäuflich blieben und die Veranstalter der Übersetzung nur Schaden hatten[50]).

Die tüchtigen Übersetzer, die mit den Autoren Engagements eingehen, können hiegegen beim Bestehen des Übersetzungsrechtes der letzteren nur gewinnen.

Eine Ausgleichung der in Konflikt befindlichen Interessen wollen Einige in folgender Normierung des Übersetzungsrechtes finden:

Es soll die Übersetzung litterarischer Werke Jedermann frei stehen; jedoch soll für alle diejenigen, welche von dieser Freiheit der Übersetzung Gebrauch machen, die Pflicht bestehen, an den Autor des Originals dafür eine Abfindungssumme zu bezahlen. Ein diesbezüglicher Vorschlag wurde von dem Belgier Cappellemans auf dem Brüsseler Congress gemacht[51]).

Richter[52]) empfiehlt das Tantièmesystem, bei welchem der Übersetzer gehalten ist, dem Autor des Originales Anteile an den aus der Übersetzung bezogenen Einkünften zu gewähren.

Solche Vorschläge erweisen sich indessen kaum als durchführbar, schon desshalb, weil ein gleicher Masstab für das Verhältnis der Anteile, die dem Autor und derjenigen, die dem Übersetzer gebühren, nicht für alle Fälle massgebend sein kann. Die persönlichen Autorinteressen ferner sind hiebei ganz ausser Berücksichtigung gelassen.

Wenn wir aus dem in diesem Teile unserer Abhandlung Ausgeführten die Summe ziehen, so kommen wir zu folgendem Resultate:

Im Prinzipe muss das Übersetzungsrecht sowohl im Inlande als namentlich auch im internationalen Verkehr allein dem Autor zustehen. Doch gebieten es die Interessen der

---

[50]) Vgl. Romberg a. a. O. S. 160 f.

[51]) Vgl. Romberg a. a. O. S. 167 ff.

[52]) Kunst und Wissenschaft und ihre Rechte im Staate, Berlin 1865, S. 130.

Allgemeinheit, dass dann, wenn der Autor den ihm gebührenden Lohn erhalten hat und dann, wenn Zeitablauf auch die Empfindlichkeit der persönlichen Autorinteressen geringer erscheinen lässt, die Vorteile der Übersetzungsfreiheit für die litterarische Gemeinschaft zur Wirkung kommen. Diesen Zeitpunkt schon fünf Jahre nach dem Erscheinen des Originales eintreten zu lassen, wie die meisten der oben aufgeführten Gesetze und Verträge es thun, wäre aus den angeführten Gründen verfehlt; richtiger ist eine Schutzfrist, die so bemessen ist, dass nicht nur ephemere Erzeugnisse, sondern auch Werke mit langsameren Absatze ein genügendes Einkommen gewähren. Ein Übersetzungsrecht von 20jähriger Dauer erscheint uns daher nicht zu lange.

Die Rechtsentwickelung geht denn auch in der That dahin, dass die Schutzfristen verlängert werden.

Gewichtige Stimmen haben sich neuerdings in diesem Sinne ausgesprochen, sind aber dabei allerdings oft auch über die hier postulierte Grenze hinausgegangen. So fordert Kohler[53]), dass das Übersetzungsrecht nicht vor dem sonstigen Autorrechte erlöschen solle, und tadelt insbesondere die kurze Schutzfrist des einheimischen deutschen Rechtes. Er verweist in letzterer Beziehung namentlich auf das analoge Verhältnis im Kunstrechte, durch welch letzteres die Übertragung eines Kunstwerkes in ein anderes Kunstverfahren dem Künstler so lange zugestanden wird, als sein Urheberrecht am Originale dauert, ferner darauf, dass die der Übersetzung entsprechende Transskription auf dem Gebiete der Musik dem Komponisten während des vollen Zeitraumes seines musikalischen Urheberschutzes ausschliesslich zustehe, so dass die Sonderbestimmung für sprachliche Übersetzungen eine schwer zu erklärende Inkonsequenz sei[54]).

[53]) Autorrecht, S. 339.

[54]) Im gleichen Sinne spricht sich Kohler aus in seinem Artikel „Übersetzung und Adaptation“ in der deutschen Schriftsteller-Zeitung 1885 S. 11, 12. Vgl. auch Klostermann im Zentralblatt für Rechtswissenschaft IV S. 23, 24.

Für die Gleichstellung von Original und Übersetzung hinsichtlich der Schutzdauer erklärte sich auch der Londoner Litterarkongress vom Jahre 1879, welcher den Satz aufstellt:

„Le droit exclusif d'autorisation de traduction apartient à l'auteur de l'oeuvre originale au même titre et pour le même délai que le droit d'autorisation de reproduction, sous cette réserve, que la traduction autorisée devra être entièrement publiée dans un délai de cinq ans à partir de la publication de l'oeuvre originale.“ [55])

Die volle Schutzdauer des ausschliesslichen Übersetzungsrechtes des Autors befürwortete weiter der Generalsekretär der „Association littéraire internationale“, Jules Lermina [56]).

Was das positive Recht anlangt, so ist die Schutzfrist in den neueren von Deutschland abgeschlossenen Staatsverträgen regelmässig auf zehn Jahre bemessen, so in der Übereinkunft mit Frankreich (vom 19. April 1883), mit Belgien (vom 12. Dezember 1883), mit Italien vom 20. Juni 1884.

Auch die Berner internationale Litterarkonferenz des Jahres 1884 entschied sich für eine 10jährige Schutzfrist. Auf der folgenden Berner Konferenz wurde zwar von französischer Seite der Versuch einer völligen Assimilation von Übersetzungs- und Originalschutz gemacht. Doch verblieb es schliesslich in der Berner Konvention (Art. 5) bei der von der ersten Konferenz adoptierten Zeit.

Von den internen Gesetzgebungen des Kontinents gewähren das italienische Dekret vom 19. September 1882 und das spanische Urhebergesetz vom Jahre 1879 ausgedehnte Schutzfristen [57]).

Es erübrigt zum Schlusse nur mehr, auf die durch die Gewährung des ausschliesslichen Übersetzungsrechtes gebo-

---

[55]) Bulletin de l'association littéraire internationale 1879 V p. 9.

[56]) Bulletin IV p. 8 ff.

[57]) Die neueren Autorgesetze und das Urheberrecht betr. Staatsverträge s. bei Streissler, das Recht für Urheber, Buchhändler und Presse, Leipzig 1890, Bd. II.

tenen, das Interesse der litterarischen Gemeinschaft wahrenden Garantien einzugehen. Hier können wir uns kurz fassen:

Die Abhängigmachung des Übersetzungsrechtes von einem ausdrücklichen Vorbehalte, wurde bereits auf die ihr zu grunde liegende ratio untersucht. Es ist das Interesse der Allgemeinheit, welches zur Statuierung dieser formellen Voraussetzung des Übersetzungsrechtes führt. Doch ist der legislative Wert des Vorbehaltserfordernisess bestritten[58]; es sprechen überwiegende Gründe sogar gegen diese Klausel, deren strenge Versäumnisfolge bewirkt, dass dem Autor, der aus Unkenntnis oder aus Bescheidenheit den Vorbehalt unterliess, präjudiziert wird[59]. Die neueren Staatsverträge, insbesondere die Berner Litterarkonvention, kennen daher diese Bestimmung nicht mehr[60].

Dagegen erweist sich eine andere Garantie bei Statuierung eines länger dauernden Übersetzungsrechtes als unerlässlich. Als Correlat des Übersetzungsrechtes des Autors muss demselben auch die Pflicht zur Ausübung desselben binnen bestimmter Frist bei Vermeidung des Verlustes auferlegt werden[61].

Hinsichtlich der Bemessung dieser Frist der Ausübung ist zu bemerken: Es kann nicht verlangt werden, dass Original und Übersetzungen gleichzeitig erscheinen[62], vielmehr

---

[58]) Schürmann, Rechtsschutz S. 840, erkennt die Berechtigung dieser Klausel nur für den inländischen Verkehr an.

[59]) So auch Wächter, in der deutschen Vierteljahrsschrift 1855, S. 307.

[60]) Vgl. auch die allegierten Resolutionen des Brüsseler und Londoner Kongresses.

[61]) Kohler (Autorrecht, S. 342) schlägt vor, dass dem Autor, der die Übersetzung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist liefert, auferlegt werde, gegen Entschädigung die Genehmigung zur Übersetzung zu erteilen.

[62]) Bei gleichzeitigem Erscheinen eines Werkes in mehreren Sprachen war schon früher in den hauptsächlichen deutschen Partikulargesetzen die weitere Übersetzung in eine dieser Sprachen ausdrücklich verboten.

ist zu berücksichtigen, dass viele, insbesonders junge Schriftsteller von noch nicht feststehendem Rufe, bei einer knapp bemessenen Frist nicht leicht einen Übersetzer oder Verleger finden werden, so dass der Verlust des Übersetzungsrechtes möglicherweise schon lange eingetreten ist, ehe sie wissen, ob ihr Werk auch nur im Heimatlande Anklang gefunden hat. Am entsprechendsten dürfte sich wohl eine Frist von fünf Jahren erweisen, wie sie auf dem Londoner Kongress postuliert und für die Schweiz im Gesetze vom 23. April 1883, Art. 2 Abs. III, statuiert worden ist[63]).

Die Einzelheiten über den Ort des Vorbehaltes, Pflicht der Anmeldung der Übersetzung zu öffentlichen Registern u. s. w. können wegen ihrer formalen Bedeutung hier füglich ausser Betracht bleiben.

Der hinsichtlich des Übersetzungsrechtes in den neueren Staatsverträgen zum Ausdruck gekommene gesetzgeberische Gedanke, welcher auf der Erwägung basiert, dass eine harmonische Ausgleichung der Verkehrsinteressen mit dem Rechtsanspruche der Autoren wohl möglich ist, muss notwendig auch bei einer Revision unseres internen deutschen Autorrechtes, welches, wie wir gesehen haben, von den Gedanken der territorialen Beschränktheit des Absatzgebietes ausgeht und einen äusserst dürftigen Übersetzungsschutz gewährt, in erster Linie zur Geltung gelangen. Mit diesem Hinweise sei unsere Besprechung geschlossen.

---

[63]) Das Reichsgesetz normiert die Frist auf drei Jahre (vgl. dazu den Komm. Bericht S. 5). Die Berner Litteraturkonvention kennt eine Frist solcher Art überhaupt nicht, sodass der Autor bis zum Erlöschen seines Urheberrechtes die Übersetzung seines Werkes verhindern kann.